



Weitere Festsetzungen

- Das Bauland ist festgesetzt:
  - in diesem Bereich als allgemeines Wohngebiet. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmeweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
  - in diesem Bereich als gewerbliches Gebiet. Zulässig sind Gebäude für Gewerbe- und Handwerksbetriebe. Wohngebäude können nur zugelassen werden, soweit sie für den gewerblichen Bedarf erforderlich sind.
- Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise 600 qm.
- Die Höhe der Einfriedigungen ist auf 1,30 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.
- Dachgauben auf flachgeneigten Dächern unter 45°, sowie die Ausführung von Kniestöcken ist nicht gestattet.

Schweinfurt, April 1964

ERNST LEUBNER - ARCHITEKT  
Schweinfurt, Ernst-Herrmann-Str. 17  
Tel. 4278

ZEICHENERKLÄRUNG

- A) für die Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
  - In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien:
    - Straßen und Grünflächenbegrenzungslinie
    - vordere Baugrenze
    - seitliche und rückwertige Baugrenze
  - geplante Verkehrsfläche
  - Baugrundstück für den Gemeindebedarf
  - Flächen für Garagen
  - Flächen für Stellplätze
  - Zulässig EG. mit einer Dachneigung bis 30° Satteldach, wobei die Traufh. an der Talseite 3,20m nicht überschreiten darf.
  - Zulässig EG. und ausgebautes Dachgeschoss mit Satteldach über 500., Traufh. 3,20m max.
  - Zulässig EG. und 1 Vollgeschoss mit Satteldach bis 30°, Traufh. max 6,10m talseits.
  - Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen.
  - Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80m über Straße freizuhalten sind.
  - Bepflanzung zur Verhinderung der Blendwirkung.
- B) für die Hinweise**
- vorhandene Wohngebäude
  - vorhandene Nebengebäude
  - Vorschlag für die Grundstücksteilung
  - geplanter Kabelkanal
  - bestehende Grundstücksgrenzen
  - Ortsdurchfahrtsgrenze
  - bestehende Verkehrsfläche
  - Umzäunung aus Maschendraht. 0,80m hoch ohne Tür und Tor.

UNTERSTEINBACH

Lkr. Hassfurt  
BEBAUUNGSPLAN  
„Am Breiten Rain“  
„Mühläcker“  
M = 1:1000



Art der baulichen Nutzung: Allg. Wohn-+Gewerbegebiet  
Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAuG vom 3. August 1964... bis 1. April 1964 öffentlich aus-  
gelegt und von 1964... bis 18.6.1968... ausgelegt.

Untersteinbach, den 5. April 1964  
...  
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom April 1964.  
gem. § 10 BBAuG am 18.6.1968 als Satzung be-  
schlossen.

Untersteinbach, den 5. April 1964  
...  
(Bürgermeister)

Genehmigungsbereich des Landratsamtes Hassfurt:  
Der Bebauungsplan für das Gebiet „Am breiten Rain“ wird mit  
Aufgabe gem. § 11 BBAuG i. Verb. mit RE vom 10. 1. 1969  
Nr. IV/2 (66) genehmigt.

Hassfurt, 17.9.1969  
Landrätin  
...

Der genehmigte Bebauungsplan ist öffentlich ausgelegt wor-  
den. Die Genehmigung und Auslegung ist an .....  
bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12  
BBAuG an ..... rechtsverbindlich geworden.

Untersteinbach, den .....  
(Bürgermeister)

